



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die neue dänische Verfassung

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die neue dänische Verfassung



Die neue dänische Verfassung vom 5. Juni 1915, durch die die Verfassung von 1866 abgelöst wird, bedeutet ihrem inneren Wesen nach eine Rückkehr zu den demokratischen Grundsätzen der Verfassung von 1849.

Die Verfassung von 1866 war konservativer als die Verfassung von 1849, gleichwohl beruhte sie ebenso wie diese auf der Voraussetzung des Übergewichts des Folketings (der zweiten Kammer). Die konservativen Gutsbesitzer hegten auch damals keine weitergehenden Wünsche. Sie wünschten ein Oberhaus, das den Grundbesitz gegen Übergriffe eines demagogischen Folketings beschützen könnte. Die politischen Köpfe unter ihnen sahen klar, daß das Folketing nach der Zusammensetzung der Wählermasse aus der bereits zurückgelegten politischen Entwicklung, namentlich aber durch die für Dänemark eigentümliche Finanzgesetzbehandlung, ein Übergewicht erhalten hatte, gegen das ein Kampf aussichtslos war. Den sichtbaren Ausdruck dieser Auffassung erhielt die Verfassung in den Regeln über die Behandlung der Finanzgesetze, in denen das Vorrecht der zweiten Kammer hinsichtlich aller Bewilligungsgesetze gewahrt wurde. Ein Versuch der Nationalliberalen, die Gleichberechtigung der Kammern durch Einrichtung eines gemeinschaftlichen Ausschusses als einer entscheidenden Instanz über die Finanzgesetzentwürfe zu retten, wurde aufgegeben und dem Folketing das Vorrecht auf diesem Gebiete als eine ausdrückliche „Einräumung an die Volkssouveränität“ belassen.

In den ersten Jahren nach 1866 wurde die Regierung des Landes in diesen Geleisen geführt, aber nachdem sich 1870 die Bauernparteien unter dem Namen der Vereinigten Linken zusammengeschlossen hatten, begann der Kampf der Regierenden gegen den Folketingsparlamentarismus. Dieser Kampf, der zuerst unter nationalliberaler Leitung (Partei der städtischen Intelligenz, sogenannte Professorenpartei) und dann unter Estrup (Partei der konservativen Gutsbesitzer) geführt wurde, bildet den wesentlichen Inhalt der dänischen Politik von 1870 bis 1901. Gegenstand des Kampfes war von nationalliberaler und konservativer Seite die Behauptung der völligen Gleichberechtigung der ersten Kammer, von der gegnerischen Seite, der Vereinigten Linken, die Behauptung des Folketingsparlamentarismus, und dieser Kampf wurde in der Behandlung der Finanz-

vorlagen zum Austrag gebracht, indem das Folketing das Budget verweigerte oder dessen Durchbringung verschleppte. Das war die Epoche der sogenannten Verweilungspolitik mit den Begrabungsausschüssen, hinschleppenden Tagesordnungen, Adressen an den König usw.

Diese alljährlich wiederkehrenden parlamentarischen Scharmügel nahmen eine ernste Wendung mit dem Verfassungsbruch durch die konservative Regierung Estrup im Jahre 1885. Als am 1. April 1885 kein ordnungsgemäß bewilligtes Budget vorlag, erließ Estrup ein provisorisches Finanzgesetz und geriet damit auf das gefährliche Geleise des fortgesetzten Verfassungsbruches. Formell flegte Estrup, in Wirklichkeit aber bereitete er den Boden für die entscheidende Niederlage der Rechten.

Neun Jahre währte diese Epoche der provisorischen Finanzgesetze, des fortgesetzten offenen Verfassungsbruches, mit dem der Opposition ein ungeheurer wirkungsvoller Agitationsstoff in die Hand gegeben war und in der Folge die Wählermassen der Rechten allmählich dezimiert wurden.

Die Politik der Rechten war negativ: sie galt lediglich der Bewahrung ihrer Machtstellung; da man aber des Scheines halber positive Ziele vertreten mußte, so wurde die Landesverteidigungsfrage, namentlich die Landbefestigung von Kopenhagen, in den Vordergrund gerückt. Damit gleitet die Landesverteidigungsfrage als eisernes Inventar in die dänische Politik und bildet fortan den Zankapfel der Parteien. Das Folketing bewilligt alle Finanzen mit Ausnahme der extra-ordinären militärischen Aufwendungen zum Bau der Landbefestigungen von Kopenhagen, die dann regelmäßig am 1. April durch ein provisorisches Finanzgesetz aufkroziert werden.

So ist es zu verstehen, daß die Linke Reformpartei aus parteipolitischen Gründen in eine Opposition hineingedrängt wurde, die dem Wesen dieser mit grundtvigianischen, stark nationalistischen Elementen konstruierten Partei nicht entsprach. Und so ist es zu verstehen, daß diese Partei, nachdem sie später 1901 zur Regierung gelangt war, ihr ursprüngliches Wesen wieder annahm und mit ihrem gemäßigten Flügel auf nationalistischer Grundlage Anlehnung an die konservativen Elemente suchte und fand.

Die Estrupsche Periode der Finanzprovisorien endete 1894 mit einem Vergleich der streitenden Parteien, aber die Linke erhielt nicht den zugesicherten Anteil an der Regierung, was in der Folge als politischer Verrat der Rechten gebrandmarkt wurde.

Erst nach der entscheidenden Niederlage der Rechten bei den Wahlen im Jahre 1900 entschloß sich der König im Jahre 1901 zur Annahme einer parlamentarischen Regierung, die aus der Mehrheitspartei des Folketings, der Linken Reformpartei, gebildet wurde. Somit hatte der dreißigjährige Krieg mit dem endgültigen Sieg des Folketingsparlamentarismus seinen Abschluß gefunden.

Die Vereinigte Linke hatte sich 1870 gesammelt in dem Programm: Die Juniverfassung ist das moralische Recht des Volkes. Nachdem aber die

Linke 1901 zur Regierung gelangt war, zeigte sie keine besondere Eile, die Verfassungsfrage aufzunehmen.

Der Grund lag einmal darin, daß die Partei im Laufe der Zeit eine wesentliche Umbildung erfahren hatte — sie war aus einer unmittelbaren demokratischen Partei zu einer ländlichen Mittelstandspartei mit ausgeprägtem Oberklassengefühl geworden — und andererseits darin, daß die Partei aus der negativen Haltung einer Oppositionspartei zur positiven Politik einer Regierungspartei übergegangen war. Sie fand sich in vielen Fragen mit den Konservativen herzenseinig, in denen sie bisher aus parteipolitischen Gründen opponiert hatte, namentlich zeigte sie sich mehr und mehr willig, dem konservativen Standpunkt in der Landesverteidigungsfrage Zugeständnisse zu machen. Die Landesverteidigungsfrage, die in dem dreißigjährigen Verfassungskampfe der politische Zankapfel zwischen Konservativen und Linken gewesen war, wurde zu einem vorläufigen Abschluß gebracht durch den politischen Vergleich vom Jahre 1909, in dem sich Rechte und Linke einigten.

Wie auf diesem Gebiete, so waren auch auf anderen Gebieten die Gegensätze zwischen der regierenden Linken und der Rechten, die ihre Stütze in der ersten Kammer hatten, geringer geworden. Das Landsting hatte sich nämlich auch selbst im Laufe der Zeit nicht unwesentlich gewandelt, namentlich infolge der Einführung der Einkommensteuer im Jahre 1903. Die Gesellschaft konservativer Gutsbesitzer, Patrizier und akademischer Intelligenz, die aus traditionellen Standesrücksichten, aber doch im wesentlichen aus idealistischen Motiven starr am Machtprinzip des Landstings festhielten, sahen sich in steigendem Maße untermischt mit Elementen, die auf der Stufe der Einkommensteuer sozusagen automatisch zu den ehrwürdigen Sesseln des RINGS emporstiegen und sich mit den Symptomen der Herzverfettung lähmend in den Reihen breiteten. Aus der Versammlung unbeugbarer konservativer Aristokraten wurde nach und nach eine friedfertige Versammlung, die dem Ministerium keinen Anlaß gab, einen Streit vom Zaune zu brechen, im Gegenteil war dieser Landsting sehr gut zu gebrauchen, um demokratische Forderungen zum Scheitern zu bringen, denen sich das Ministerium wegen seiner eigenen oppositionell-demokratischen Vergangenheit nicht gut widersetzen konnte.

Es war daher verständlich, daß die Ministerien der Linken (erst Deunger, dann J. C. Christensen) keinen Eifer zeigten, die Verfassungsfrage anzuschneiden.

Wenn das Land trotzdem die neue Verfassung erhielt, so ist das zweifellos ein Ergebnis der inneren Entwicklung, die sich in fortschreitender Demokratisierung des Volkes bewegt. Indes spielen eine Reihe von äußeren Umständen eine Rolle, die einen Schritt nach dem anderen auslösten.

Die Entwicklung beginnt in der Reichstagsession 1904—1905 mit einer Forderung der Sozialdemokraten, die Reform der Wahlkreiseinteilung auf die Tagesordnung zu setzen. J. C. Christensen, dem die Aufrollung der Sache unbequem war, sah sich gleichwohl infolge seiner politischen Vergangenheit ge-

nötigt, etwas zu tun. Er legte eine sogenannte „kleine Verfassungsänderung“ vor, die aber an der Frage der Auflösbarkeit der vom König berufenen Landstingsmitglieder scheiterte.

Das Ministerium Neergaard, das nach der Alberti-Katastrophe eintrat, legte aufs neue diesen „kleinen Verfassungsänderungsvorschlag“ vor, der abermals aus demselben Grunde strandete.

Das erste radikale Ministerium fand trotz seiner kurzen Lebensdauer (vom Herbst 1909 bis Frühjahr 1910) Zeit, einen umfassenden Verfassungsänderungsvorschlag auszuarbeiten im Anschluß an sozialistische Auffassungen.

Aber jetzt trat J. C. Christensen im Namen seiner Partei mit seiner Theorie der zwei Tempi auf den Plan, das heißt, die Verfassungsreform müsse in zwei Tempi durchgeführt werden. Zuerst müsse man die Machtstellung des Folketings durch eine bedeutende Erweiterung des Wahlrechts stärken und darauf erst zur Reform des Landstings schreiten. Dieser Vorschlag war nichts anderes, als ein kluger politischer Schachzug J. C. Christensens, der sich den Anschein gab, die Sache zu fördern, in Wirklichkeit aber durch die Art dieses politisch undurchführbaren Vorschlags eine ziemlich zuverlässige Garantie gegen die Durchbringung einer neuen Verfassung schuf.

Diese Garantie sicherte ihm denn auch das Wahlbündnis mit der Rechten, infolgedessen das radikale Ministerium nach den Wahlen von 1910 weichen mußte.

Darauf folgte die Regierung der „Moderaten Linken“ unter dem Ministerium Claus Berntsen. Dieser gemäßigte grundtvigianische Flügel der Linken, der 1894 den großpolitischen Vergleich mit der Rechten eingegangen war, hinterher aber um die Früchte des Vergleichs betrogen ward, repräsentiert die idealistisch-nationalistischen Kreise der ländlichen Volkshochschulen, die breiteste Fühlung mit den ländlichen Mittelstandsschichten haben, sich aber an politischer Gewandtheit bei weitem nicht mit der „Linken Reformpartei“ unter der Führung von J. C. Christensen messen können. Sie repräsentieren die Gemütsmenschen der Linken, sind nationalistisch aus Überzeugung und demokratisch aus Idealismus, während J. C. Christensen beides aus politischer Berechnung ist.

Das Ministerium Claus Berntsen sah mit dem Mandat, die Durchführung der Landesverteidigung gemäß dem Vergleich von 1909 zu wahren. In diesem Punkte genoß es das Vertrauen aller Landesverteidigungsfreundlichen, nationalistischen Kreise und wurde deshalb namentlich von der Rechten gestützt. Nachdem aber dieses Programm durchgeführt war, trat das Ministerium Berntsen in der Session 1912—1913 ganz unerwartet und zum großen Entsetzen der Rechten mit einer neuen Verfassungsreform hervor, die ebensoweit ging, wie der radikale Vorschlag von 1909 und auf die Demokratisierung des Folketings sowohl wie des Landstings hinauslief.

Der Vorschlag war eine Überraschung für die Rechte, die das Ministerium wahrlich nicht zu diesem Zwecke unterstützt hatte: er ist auch bis heute in seinen Motiven nicht völlig aufgeklärt. Vielleicht war es politische Taktik nach Gladstones

Vorbild: nachdem das Ministerium sein Programm erledigt hatte, brauchte es eine neue politische Aufgabe, um seine Lebenskraft zu bewahren, und da gab es natürlich nichts größeres als die Durchführung einer Verfassungsreform im Sinne der historischen Forderung der Linken. Wahrscheinlich aber ist das reine Idealitätsmoment ausschlaggebend gewesen. Bei diesen gemäßigten Grundtvigianern lebt noch die heimliche Liebe zu den Idealen der Jugend, drei Generationen des Landvolks waren in den Traditionen der alten Forderung der Linken erzogen worden, und als endlich die Partei an die Regierung kam, entschloß sie sich, das Versprechen der Väter einzulösen, allen politischen Berechnungen zum Trotz. Bei der Rechten rief der Vorschlag Entsetzen und Verwirrung hervor, sie konnte in den eigenen Reihen keine Einigung erreichen außer in dem rein negativen, den Vorschlag zu Fall zu bringen.

J. C. Christensen (Linke Reformpartei) opponierte taktisch sehr geschickt in der Absicht, selbst wieder an die Regierung zu gelangen und seine eigene Verfassungsreform zur Verhandlung zu bringen.

Dagegen fand der Vorschlag volle Zustimmung bei den Radikalen und den Sozialdemokraten.

Indessen fiel das Ministerium Bernitsen bei den Wahlen 1913 und da die nunmehr stärkste Partei, die Sozialdemokraten, sich weigerten, die Regierung zu übernehmen, so rückte mit Stütze der Sozialdemokraten das radikale Ministerium Zahle in die Regierung, obwohl die radikale Partei nur eine Minderheitsgruppe im Folketing bildet. Das radikale Ministerium hatte das Mandat die Verfassungsreform durchzuführen und fand insoweit auch Stütze in der moderaten Linken.

Das Ministerium hat nun diese Aufgabe mit großem Geschick gelöst. Die neue Verfassung ist ein Kompromiß, die Sozialdemokraten zeigten ein verständiges Entgegenkommen und auch der verhandlungswillige Teil der Rechten hat sich mit Resignation in das Unvermeidliche gefügt, so daß die neue Verfassung schließlich von allen politischen Parteien praktisch gesprochen ohne Widerspruch angenommen wurde.

Die wesentliche Änderung gegenüber der Verfassung von 1866 besteht in der Erweiterung des aktiven und passiven Wahlrechts zu beiden Kammern und der Aufhebung aller Privilegien und Standesunterschiede unter der Wählermasse.

Das Wahlrecht zum Folketing erfährt zunächst eine kolossale Erweiterung durch die Verleihung des aktiven und passiven Wahlrechts an die Frauen in Gleichstellung mit den Männern. Außerdem erhält das Gefinde Wahlrecht und in gleicher Weise wird der Fortfall der Bestimmung, daß der Wähler das letzte Jahr vor der Wahl festen Wohnsitz in dem Wahlkreise oder in der betreffenden Stadt haben müsse, eine Vermehrung der Wählerzahl bewirken. Schließlich wird das Wahlrecht allen fünfundzwanzigjährigen Bürgern und Bürgerinnen erteilt; diese Herabsetzung des Wahlalters von 30 auf 25 Jahre wird indessen gradweise in Kraft treten, indem jedes vierte Jahr ein neuer Jahrgang hinzutritt.

Bei den Wahlen zum Landsting fällt das privilegierte Wahlrecht fort. Von den 74 Mitgliedern werden 54 von sämtlichen Folketingswählern, die das 35. Lebensjahr überschritten haben, in indirekter Wahl gewählt. Die übrigen 18 Mitglieder, die nach der Verfassung von 1866 vom König ernannt wurden, werden jetzt vom Landsting selbst gewählt.

Die Wahlperiode für das Folketing ist vier Jahre, für das Landsting acht Jahre.

Wenn sich das Landsting einem im Folketing angenommenen Gesetzesvorschlag widersetzt, auch nachdem dieser nach Ablauf der regulären Wahlperiode von einem neugewählten Folketing abermals angenommen ist, so kann das Landsting aufgelöst werden.

Sichtlich des Wahlmodus eröffnet § 32 den politischen Parteien die Möglichkeit, nach ihrem Stärkeverhältnis im Folketing Vertretung zu erlangen entweder durch Einführung des reinen Proportionalwahlsystems oder durch Verbindung dieses Systems mit der Wahl in Einzelkreisen. Die Regeln hierfür sind ziemlich kompliziert.

Faßt man das Wesen der Neuerungen zusammen, so ergibt sich die Bewahrung des Zweikammersystems gleichzeitig mit der Aufhebung aller Privilegien und Standesunterschiede unter den Wählern.

Hierbei wird die erste Kammer durch das zehn Jahre ältere Wählerkorps, durch die indirekte Wahl, durch die längere Funktionsdauer in Verbindung mit der starken Sicherung gegen Auflösung sowie endlich durch die achtzehn vom Landsting selbst gewählten Mitglieder zweifellos den mehr besonnenen Charakter erhalten, den ihm der Wille der Verfassung gegenüber der zweiten Kammer zugebracht hat.

Das Ergebnis ist also: Folketingsparlamentarismus in Verbindung mit einem Senat, der geeignet ist, eine abwägende, retardierende Wirkung gegen unreife Gesetzmacherei auszuüben, ohne doch auf die Dauer imstande zu sein, eine innerlich berechtigte große Reformgesetzgebung zu verhindern.

Wie das Wahlrecht der Frauen wirken wird, ist schwer vorauszusagen. Das kommunale Wahlrecht, das die Frau in Dänemark schon seit einer Reihe von Jahren besitzt, hat die Verhältnisse wenig beeinflusst.

